

29.01.2014

**Endgültige Bedingungen<sup>3</sup>**

**Erste Group Credit Linked Note auf Polen 2014-2021 (die Schuldverschreibungen)**

begeben aufgrund des

**Credit Linked Notes Programme**

der

**Erste Group Bank AG**

Erstausgabekurs: 100,00%

Begebungstag: 31.01.2014<sup>4</sup>

Serien-Nr.: 33

Tranchen-Nr.: 1

---

<sup>3</sup> Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Wholesale-Schuldverschreibungen** bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Retail-Schuldverschreibungen** bezeichnet.

<sup>4</sup> Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

## WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt (der "**Prospekt**") über das Credit Linked Notes Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") vom 19.07.2013 (einschließlich der Nachträge zum Prospekt vom 12.08.2013 und 18.12.2013) gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ([www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)) eingesehen werden, und Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge zum Prospekt sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (Erste Group Bank AG, Graben 21, A 1010, Wien, Österreich) erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

## TEIL A – EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen.

### § 1

#### WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, BEGEBUNGSTAG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 100.000,00 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") am 31.01.2014 (der "**Begebungstag**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst.

### § 2

#### VERZINSUNG

(1) *Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich der folgenden kreditbezogenen Bestimmungen, auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 31.01.2014 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich).

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert), zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert).

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den 3-Monats-EURIBOR (wie nachstehend definiert), ausgedrückt als Prozentsatz per annum.

Bei dem 3-Monats-EURIBOR handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Die "**Marge**" beträgt 1,57% per annum.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. Nur im Rahmen dieses § 2 (1) bezeichnet "**Geschäftstag**" jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an

dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolger ("TARGET") geöffnet ist..

**"Bildschirmseite"** bedeutet EURIBOR01 oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Sollte die Bildschirmseite nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweiligen Satz (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) anfordern, zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Feststellungstag anbieten.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Sätze nennen, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird dieser Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der von der Berechnungsstelle gemäß ihrem billigen Ermessen bestimmte Satz; bei der Bestimmung dieses Satzes richtet sich die Berechnungsstelle nach der üblichen Marktpraxis.

**"Referenzbanken"** bezeichnet vier Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone oder im Londoner Interbankenmarkt.

**"Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

(2) *Zinszahlungstage.* Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. **"Zinszahlungstag"** bedeutet jeder 20.03., 20.06., 20.09. und 20.12., beginnend mit dem 20.03.2014.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den nachstehenden kreditbezogenen Bestimmungen und den in § 5 enthaltenen Bestimmungen.

(3) *Ausfall der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses.* Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (wie in § 4 definiert) (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis (wie in § 4 definiert) ein und macht die Emittentin zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen (einschließlich) eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(4) *Verschiebung des Zinszahlungstags.* Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung getroffen, kann die Emittentin den Zinszahlungstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 4 definiert) am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittteilung (wie in § 4 definiert) am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n)

Zinszahlungstag(e) auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag (wie in § 4 definiert).

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung (wie in § 4 definiert) in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein, auf die eine Nachfrist (wie in § 4 definiert) Anwendung findet, am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein und endet diese Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n) Zinszahlungstag(e) auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignismitteilung ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Verschiebung des Zinszahlungstags bzw. des Fälligkeitstags zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Referenzschuldner**“ (*Reference Entity*) und der "**Referenzschuldnertyp**" des Referenzschuldners bedeutet

Referenzschuldner:	Referenzschuldnertyp:
Republic of Poland	Emerging European or Middle Eastern Sovereign

oder dessen jeweilige(r) Nachfolger.

„**Nachfolger**“ (*Successor*) ist, sofern ein Entscheidungskomitee eine Entscheidung über einen Nachfolger des Referenzschuldners getroffen hat, der vom Entscheidungskomitee benannte Nachfolger. Hat das Entscheidungskomitee keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger des Referenzschuldners getroffen, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und auf Grundlage der Bestimmungen des Nachfolgers gemäß der von ISDA veröffentlichten Credit Derivatives Definitions bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Entscheidungskomitee**“ ist ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) („**ISDA**“) eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.

„**Kreditereignismitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, und die gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.

(5) *Berechnung des Zinsbetrags.* Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(6) *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode, der Zinssatz, der Zinsbetrag und der Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren

Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, und den Gläubigern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(7) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 2 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, den Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(8) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

### § 3 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der folgenden kreditbezogenen Bestimmungen dieses § 3 und den in § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 20.03.2021 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und dem Nennbetrag je Schuldverschreibung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00 %.

Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung veröffentlicht, kann die Emittentin den Fälligkeitstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag.

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

(2) *Konsequenz des Eintritts eines Kreditereignisses.* Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignismitteilung zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (ausschließlich) wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen frei wird, hat sie den Gläubigern spätestens am Barausgleichstag den Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Barausgleichstag**“ ist der 30. Kalendertag nach dem Kalendertag, an dem gemäß den Vorgaben der Begriffsbestimmung „Marktwert“ (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat.

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet ein Betrag in der festgelegten Währung je Schuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrags je Schuldverschreibung mit dem Marktwert ergibt und mindestens Null beträgt. Vom Marktwert ist vor dieser Multiplikation der Kostensatz abzuziehen. Der „**Kostensatz**“ entspricht der als Prozentsatz im Verhältnis zu dem Nennbetrag je Schuldverschreibung ausgedrückten Summe aller Kosten, Auslagen, Steuern und Abgaben, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung einer Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäfts oder damit zusammenhängender Handelspositionen entsteht. Die Emittentin ist verpflichtet, den Barausgleichsbetrag sowie, falls die Ermittlung des Marktwerts nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, alle im Rahmen der Ermittlung des Marktwerts eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages spätestens an dem Barausgleichstag gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet den wie folgt ermittelten und in Prozent ausgedrückten Wert:

- (a) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts von Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners durchgeführt wurde, gilt der so ermittelte Wert als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen als Marktwert akzeptiert. Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung wird die Berechnungsstelle die ISDA Auktion zu Grunde legen, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen als nächstes folgt (bzw. wenn es dieses nicht gibt, die Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum). Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich des Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts“ getroffen hat.
- (b) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Ermittlung des Marktwerts gemäß Unterabschnitt (a) dieser Begriffsbestimmung durchgeführt wird, wird die Berechnungsstelle beginnend mit dem 28. ISDA-Geschäftstag (der „**Bewertungstag**“) nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung den Marktwert einer nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners berechnen (wobei die Berechnungsstelle stets diejenige Verbindlichkeit auswählen darf, die der Emittentin gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei dem Referenzschuldner abgeschlossen hat). Die Berechnungsstelle wird zu diesem Zweck Geldquotierungen (Bid Quotes), d.h. Ankaufsquotierungen (wenn möglich in Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen) beginnend am Bewertungstag und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden bis zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden ISDA-Geschäftstag einholen. Die Berechnungsstelle wird die Quotierungen nach Möglichkeit jeweils von mindestens 5 Händlern einholen. Sie wird den Marktwert auf der Grundlage der eingeholten Quotierungen nach billigem Ermessen und, in Bezug auf die Berechnung im Falle von mehreren Quotierungen oder von Quotierungen, die nicht den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen umfassen, gemäß den diesbezüglichen Regelungen der aktuellsten ISDA Credit Derivatives Definitions, bestimmen.

„**Laufzeitbandenddatum**“ bedeutet den jeweils spätesten Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer ISDA Auktion umfasst sind.

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit (wie in § 4 definiert) des Referenzschuldners,
  - (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),

- (ii) die nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),
  - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist oder im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei dem Referenzschuldner abgeschlossen hat („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
  - (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
  - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
  - (vi) die nicht dem Recht des Referenzschuldners unterliegt („**Kein Inländisches Recht**“ (*Not Domestic Law*)) und
  - (vii) die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung nicht vorwiegend im Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners vorgesehen („**Keine Inlandsemission**“ (*Not Domestic Issuance*)) und
- (b) jede Verbindlichkeit (wie in § 4 definiert) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder des maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.

„**Qualifizierte Tochter Garantie**“ (*Qualifying Affiliate Guarantee*) bedeutet eine Qualifizierte Garantie des Referenzschuldners, die der Referenzschuldner in Bezug auf eine Tochtergesellschaft des Referenzschuldners abgibt, dessen stimmberechtigte Anteile der Referenzschuldner zu mindestens 50% hält.

„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine durch eine Urkunde bewiesene Vereinbarung, gemäß derer sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verpflichtungen des Primärschuldners aus aufgenommenen Geldern in Form einer Anleihe oder eines Darlehens nicht nachrangig ist und auf die die Definition von Verbindlichkeit (§ 4) bzw. Lieferbaren Verbindlichkeit (§ 3) zutrifft.

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London (und nur falls die Referenzschuldner nordamerikanische Unternehmen (North American Corporates) sind zusätzlich auch in New York) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.

#### § 4

#### KREDITEREIGNISBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf den Referenzschuldner vorliegt, wie von der Berechnungsstelle auf Basis einer Entscheidung des Entscheidungskomitees festgestellt.



„**Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten des Referenzschuldners infolge einer Leistungsstörung oder eines ähnlichen Umstandes (gleich welcher Art), mit der Ausnahme von Zahlungsverzug, fällig gestellt werden, bevor sie anderweitig fällig geworden wären.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle der Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Nachfrist**“ (*Grace Period*) bedeutet:

- (a) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c), die für Zahlungen auf eine Verbindlichkeit ursprünglich geltende Nachfrist;
- (b) wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eingetreten ist und die für die Verbindlichkeit maßgebliche Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag endet, beträgt die Nachfrist nicht mehr als 30 Kalendertage;
- (c) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit, wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag endet.

„**Potentielle Nichtzahlung**“ (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass der Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ (*Grace Period Business Day*) ist jeder Kalendertag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den für die Zahlung der maßgeblichen Verbindlichkeit geltenden Ort/Orten für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) ein Vertretungsberechtigter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und
- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht,

Anleihen gehören, (A) der 60. Kalendertag nach dem Kalendertag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Kalendertag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Kalendertag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder

- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der 60. Kalendertag nach dem Kalendertag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall

a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung vor dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten („**Restrukturierungs-verbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*“)) in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Frankreich oder Italien; oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Letzter Kreditereignisbeobachtungstag**“ ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der 20.03.2021 (der „**Vorgesehene letzte Kreditereignisbeobachtungstag**“); oder
- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
  - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eingetreten ist; und
  - (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht hat; oder
- (c) der Kalendertag, an welchem die maßgebliche Nachfrist abläuft, falls:

- (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eingetreten ist; und
- (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eintritt.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**“ (*Repudiation/Moratorium-Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Gläubiger, die gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Begebungstag und an oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Kalendertag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.

„**Verbindlichkeit**“ bedeutet eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder direkt oder als Garantgeber einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) zu qualifizieren ist.

## § 5

### ZÄHLUNGSWEISE UND ZÄHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Wahrung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Falligkeitstag fur eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Falligkeitstag fur die Zahlung auf den nachstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Falligkeitstag fur diese Zahlung wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Falligkeitstag fur diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

„**Zahltag**“ bezeichnet einen Kalendertag (auer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geffnet ist und (ii) Geschaftsbanken und Devisenmarkte in London Zahlungen abwickeln und fur den allgemeinen Geschaftsverkehr (einschlielich des Handels in Devisen und Fremdwahrungseinlagen) geffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geffnet ist.

Falls der Falligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Falls der Falligkeitstag der Ruckzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Glaubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

## TEIL B – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

#### Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen

**Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge<sup>6</sup>** Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös<sup>7</sup> Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission Nicht anwendbar

### INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

#### Wertpapierkennnummern

- ISIN AT0000A157W4
- Wertpapierkennnummer (WKN) EB0D60
- Sonstige Wertpapierkennnummer

#### Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Bonität des Referenzschuldners und dessen Volatilität können auf der folgenden Bildschirmseite abgerufen werden:

Referenzschuldner:	Bildschirmseite:
Republic of Poland	Bloomberg POLAND CDS USD SR

**Emissionsrendite** Nicht anwendbar

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 26.11.2013 und vom Aufsichtsrat am 19.12.2013

### KONDITIONEN DES ANGEBOTS

#### Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese Nicht anwendbar

<sup>6</sup> Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen.

<sup>7</sup> Sofern die Erträge für Verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind dieses aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen

nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung Antragsverfahrens Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller Nicht anwendbar

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) Nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung Nicht anwendbar

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse Nicht anwendbar

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte Nicht anwendbar

#### **Verteilungs- und Zuteilungsplan**

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben. Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann. Nicht anwendbar

#### **Preisfestsetzung**

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe. Nicht anwendbar

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden Nicht anwendbar

#### **PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME**

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots Nicht anwendbar

#### **Vertriebsmethode**

Nicht syndiziert

Syndiziert

#### **Übernahmevertrag**

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

### Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager Nicht anwendbar

Feste Übernahmeverpflichtung

Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager Nicht anwendbar

### Provisionen, geschätzte Gesamtkosten und geschätzter Nettoerlös

Management- und Übernahme provision

Verkaufsprovision

Andere

Gesamtprovision

### BÖRSENNOTIERUNG(EN), ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

**Börsenzulassung(en)** Ja

Frankfurt am Main

Regulierter Markt

Freiverkehr

Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

Stuttgart

Regulierter Markt

Freiverkehr

Wien

Amtlicher Handel

Geregelter Freiverkehr

Andere Wertpapierbörse

**Termin der Zulassung(en)** am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel bis zu EUR 3.300

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage Nicht anwendbar

### ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

## Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

## Verkaufsbeschränkungen

### TEFRA

TEFRA C

Weitere Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

## Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

## Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 31.01.2014) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:  
Im Auftrag

Von:  
Im Auftrag